



Vorlage Nr.: 2014/023

19.02.2014

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	22.09.2014	10
Kreisausschuss	Landrat	17.11.2014	8
Kreistag	Landrat	24.11.2014	6

Festlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2015-2020

Beschlussvorschlag: Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für die Amtszeit 2015 – 2020 werden die in der Anlage aufgeführten 92 Personen bestimmt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen endet am 31.03.2015.

Die neue Wahlperiode beginnt am 01.04.2015 und endet am 31.03.2020.

Der Kreis hat das Vorschlagsrecht für 92 Personen.

Gemäß § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Die eigentliche Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter erfolgt auf Grundlage der Vorschlagsliste durch einen Wahlausschuss, der beim Verwaltungsgericht gebildet wird.

Gemäß § 20 VwGO muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Gemäß § 21 VwGO sind bestimmte Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise bei Personen der Fall, die infolge eines

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen (weitere Ausschlussstatbestände siehe § 21 VwGO).

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst (Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts), soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

Darüber hinaus dürfen die Vorgeschlagenen nicht gleichzeitig in die Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht aufgenommen worden sein.

In die Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht wurden folgende 8 Personen aufgenommen:

1. Frau Elisabeth Linkmann
2. Frau Elvira Aulich
3. Herr Peter Wagner
4. Herr Hans Josef Fromm
5. Herr Hans Peter Lassak
6. Herr Walter Deckmann
7. Frau Birgit Sandkühler
8. Frau Pia Stuhler

Die mit Ablauf des 31.03.2015 ausscheidenden Personen können für eine Wiederwahl vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagsliste soll Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsort und -tag sowie den Beruf enthalten.

Ferner wird darum gebeten, dass bei der Berufsbezeichnung Sammelbezeichnungen wie Kaufmann, Angestellter u. ä. vermieden werden. Bei Rentnern und Pensionären sollte auch die frühere Berufsbezeichnung angegeben werden.

Außerdem sollte angegeben werden, ob die/der Vorgeschlagene Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft (Rat bzw. Kreistag) ist.

Abschließend wird darum gebeten, die Vorschlagsliste alphabetisch zu ordnen. Es soll nicht erkennbar sein, auf wen die jeweilige Benennung zurückgeht.

Als Anlagen sind beigelegt:

- Muster Vorschlagsliste
- Aufforderungsschreiben des VG Gelsenkirchen nebst Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung